

Weisung 201912022 vom 18.12.2019 – Einrichtung und Erprobung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung

Laufende Nummer: 201912022

Geschäftszeichen: INT – 1105.7 / 5480 / 5400.1 / 5758 / 5791.1 / II-1201.4.1

Gültig ab: 18.12.2019

Gültig bis: 31.12.2023

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Die „Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung“ begleitet internationale Fachkräfte vor ihrer Einreise nach Deutschland durch die Anerkennungsverfahren und berät zu Fragen der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. Sie wird auf der Grundlage des § 421b SGB III bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit angesiedelt und ab dem 01.02.2020 für einen Zeitraum von vier Jahren erprobt.

1. Ausgangssituation

Die Bundesregierung hat am 02. Oktober 2018 Eckpunkte zur Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten beschlossen. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses. Ziel der Regelungen ist es, die Zuwanderung von den benötigten Fachkräften gezielt, gesteuert und nachhaltig zu steigern.

Der Fachkräftemangel ist bereits bei vielen Unternehmen, vor allem in der Gesundheits- und Pflegebranche, in den sogenannten MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik), aber auch im Handwerk spürbar. Dabei fehlen nicht nur Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, sondern zunehmend auch Fachkräfte mit qualifizierten Berufsausbildungen. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird sich dieser Trend noch verschärfen.



Im Zuge dessen wurde mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz die Regelung des § 421b SGB III getroffen, welche der Bundesagentur für Arbeit die Erprobung einer zentralen Servicestelle für anerkennungssuchende Fachkräfte im Ausland befristet bis zum 31.12.2023 überträgt. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz tritt in seinen wesentlichen Teilen zum 01. März 2020 in Kraft. Der § 421b SGB III ist jedoch bereits mit Verkündung am 21. August 2019 in Kraft getreten (§ 421b SGB III).

Am 07.10.2019 haben die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, und die Bundesagentur für Arbeit die Ausgestaltung des Vorhabens in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt (Verwaltungsvereinbarung).

Für einen Erprobungszeitraum von vier Jahren wird das Modellvorhaben zum 01. Februar 2020 von der Bundesagentur bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung eingerichtet.

2. Auftrag und Ziel

Die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung hat die Aufgabe, Zuwanderungsinteressierte und Anerkennungssuchende, die sich im Ausland befinden, über die Aussichten und Voraussetzungen eines Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse im konkreten Fall zu beraten und durch das Anerkennungsverfahren zu begleiten (Lotsenfunktion). Sie greift nicht in Befugnisse der Bundesländer ein. Vielmehr trägt sie zu einer Entlastung der zuständigen Anerkennungsstellen von der aufwändigen Beratung ins Ausland bei und fördert die Beschleunigung der Verfahren. Die Auskunfts- und Informationserteilung werden der Kern der Aufgaben sein.

Mit der Einrichtung werden im Wesentlichen drei Ziele verfolgt:

- Anerkennungssuchenden, die sich im Ausland befinden, eine bundesweit zentrale Ansprechpartnerin anzubieten;
- zuständige Stellen von der Beratung im Vorfeld der Antragstellung und der Nachforderung von Unterlagen sowie der Kommunikation mit den Antragstellenden im Rahmen des Verfahrens zu entlasten;
- das Anerkennungsverfahren und insbesondere die Dauern der einzelnen Prozessschritte transparenter und für den einzelnen Antragstellenden effizienter zu gestalten.

Das Service- und Beratungsangebot umfasst im Einzelnen die folgenden Komponenten:

- Vertiefte Einzelberatung im Vorfeld der Antragstellung.
- Zusammenstellung und Vorprüfung der erforderlichen Unterlagen.

- Weiterleitung der vorzulegenden Unterlagen an die zuständige Stelle.
- Begleitung durch das Anerkennungsverfahren und Visumverfahren (soweit Aufenthaltstitel betroffen sind, die Anerkennungsverfahren voraussetzen) im Regelfall bis zur Einreise nach Deutschland.
- Anbahnung von Qualifizierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit regionalen Beratungsstellen/Anbahnung von Kontakten zu Arbeitgebern.

Die organisatorischen Rahmenbedingungen liegen im Verantwortungsbereich der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung werden in die Inhalte und die Prozesse der Aufgabenwahrnehmung eingewiesen. Der Geschäftsbereich Internationales stellt in Zusammenarbeit mit dem Internen Service Köln zu diesem Zwecke zeitnah ein Konzept zur Verfügung. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt unter Anwendung des IT-Fachverfahrens VerBIS.

Die Organisationseinheiten in den Agenturen für Arbeit, die mit dem Thema Fachkräftezuwanderung befasst sind, sollen über das Dienstleistungsangebot der Servicestelle Berufsanerkennung und Weisungslage informiert sein (s.u. Einzelaufträge).

3. Einzelaufträge

Die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

ist mit dem Aufbau, der Organisation und der Durchführung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung beauftragt. Sie übernimmt die Prozessverantwortung nach Maßgabe des für die Bundesagentur für Arbeit vereinbarten erweiterten Konzepts.

Die Regionaldirektionen

stellen die Transparenz der regionalen Bedingungen für die Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung sicher. Den Regionaldirektionen wird dafür empfohlen, die in Kürze im Intranet zur Verfügung stehenden Informationen flächendeckend zu kommunizieren. Der Pfad lautet: SGB III > Migration und Flucht > Migration > Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung.

Die Agenturen für Arbeit

stellen sicher, dass die Organisationseinheiten, die mit dem Thema Fachkräfteeinwanderung befasst sind (OS-AMZ, Arbeitnehmerorientierte Vermittlungsteams, Arbeitgeber-Service), über das Dienstleistungsangebot der Servicestelle Berufsanerkennung und die Weisungslage gemäß dieser Weisung informiert sind.

4. Info

Detaillierte Informationen, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, sowie Arbeitsmittel befinden sich auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SGB II in Kürze im Intranet unter dem Pfad: SGB III > Migration und Flucht > Migration > Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung.

5. Haushalt

Die Bundesagentur für Arbeit trägt die Personal- und Sachkosten für die Einrichtung und Erprobung der zentralen Servicestelle Berufsanerkennung im Rahmen ihres Haushalts. Gemäß § 3 der Verwaltungsvereinbarung vom 07.10.2019 werden diese Kosten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung refinanziert (Verwaltungsvereinbarung).

6. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift